

Begründung zur

Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: 25.06.2018

für das Naturschutzgebiet „Mittlere Dumme und Püggener Moor“

I. Allgemein

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

I. Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten der Verordnung vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und / oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 dargestellt. In einer Beikarte werden zudem die Fließgewässer dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung eines Teilgebietes des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 75 und EU-Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“.

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im NSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z. B. bei der Ausübung der Jagd und Fischerei.

II. Erläuterungen zu den §§ 2 – 8 der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Die Lebensraumtypen (LRT) 3150, 3260 und 6430 sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit bzw. linearen Ausprägung im Maßstab der maßgeblichen Verordnungskarte nicht lesbar darstellbar.

Das NSG umfasst Landschaftsteile, die des besonderen Schutzes bedürfen und insofern durch einen Beschluss des Kreistages als NSG ausgewiesen werden. Die Ausweisung als NSG ist zur besonderen Sicherung der schutzbedürftigen LRT und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Das NSG „Salzfloragebiet bei Schreyahn“ (Verordnung vom 21. September 1989) sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Püggener Moor“ (Verordnung vom 1. August 1974) berücksichtigen in ihren Verordnungen die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ nicht. Sie wurden daher in das NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“ räumlich integriert und ihre Verordnungen aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt. Südöstlich Clenze, nordöstlich Kassau und östlich Kussebode wurden im Einvernehmen mit den Gemeinden Luckau und Flecken Clenze sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, grünlanddominierte Niedermoorbereiche von ca. 100 ha in das NSG einbezogen, welche nicht Teil des Natura2000-Gebietes sind. Diese Bereiche sind jedoch naturräumlich und von ihrem Arten- und Biotoptypeninventar gleichwertig und bedürfen ebenfalls des Schutzes.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 BNatSchG, die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Im § 2 Abs. 1 wird der hochgradig schutzwürdige und schutzbedürftige Bereich der „Mittleren Dumme und Püggener Moor“ charakterisiert. Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz (FfN) durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Basiserfassung des FFH-Gebietes und die Brutvogelkartierung des Vogelschutzgebietes belegen die außerordentlich hohe Bedeutung der Mittleren Dumme und des Püggener Moores für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Pflanzen-/ Tierarten und Lebensgemeinschaften.

Die Pflanzenwelt des Gebietes besitzt eine hohe Vielfaltigkeit und ist im besonderen Maße schützenswert. Das Inventar an Pflanzengesellschaften reicht von Erlenbruchwäldern, ErlenEschenauwäldern, Eichen- Hainbuchenwäldern, Birken-Eichenwäldern und Moorgebüschen über Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen bis hin zu Wasserpflanzengesellschaften, Klein- und Großseggenriedern, Röhrichtbeständen und Salzfluren im Bereich des Kalischachtes Schreyahn in enger Verzahnung und im kleinräumigen Wechsel.

Die Tierwelt des Gebietes ist ebenfalls sehr reichhaltig und weist zahlreiche Besonderheiten auf. Hochgradig schutzwürdig ist das Gebiet insbesondere wegen seiner Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop für die in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in geringer Individuenzahl vorkommende Großvogelarten. Die Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG bezweckt die Erhaltung und Entwicklung der im NSG vorkommenden charakteristischen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Diese Feuchtniederung soll gemäß Schutzzweck insbesondere als Standort gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Brut- und Nahrungsbiotop für vom Aussterben bedrohter bzw. stark gefährdeter Vogelarten und als Lebensstätte sonstiger Tierarten gesichert und optimiert werden.

Weiterer allgemeiner Schutzzweck ist die Bewahrung des Gebietes aus besonderen naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen. Zu den landeskundlichen Gründen zählt das alte Kalisalzbergwerk Schreyahn und als naturgeschichtliche Besonderheit ist u.a. die salzliebende Vegetation (Halophyten) bei Schreyahn als flächenmäßig größte Binnensalzflora in Niedersachsen (NLWKN) zu nennen.

Die aufgeführten naturschutzfachlichen Zielaussagen sind bei der weiteren Behandlung des Gebietes von großer Bedeutung. In dieser z.T. durch Entwässerung beeinträchtigten Niederung soll die Wiederherstellung des ehemals hohen Grundwasserstandes und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt werden. Dabei werden selbstverständlich die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte respektiert, indem die Ziele nur auf Flächen verwirklicht werden sollen, die über freiwillige Vereinbarungen, durch Flächenankauf oder Pacht für Naturschutzzwecke verfügbar sind. Für wasserrückhaltende Maßnahmen bedeutet dies, dass nur Flächen der öffentlichen Hand beeinflusst werden sollen und können. Im Rahmen der für Staumaßnahmen notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass private Eigentumsflächen durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Anderenfalls würde § 68 BNatSchG (Entschädigungsregelung) zu prüfen und entsprechend anzuwenden sein. Die Verwirklichung des Ziels der „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung“ soll auf den bisher oder zukünftig vom Land Niedersachsen oder dem BUND für Naturschutzzwecke erworbenen Flächen erfolgen. Für die Bewirtschaftung der privateigenen Flächen bedeutet dies hingegen keine über die Bestimmungen der Verordnung hinausgehenden Einschränkungen.

Die Waldbestände sollen als naturnahe Wälder erhalten und entwickelt werden. Ziel der Naturschutzgebietsausweisung ist weiterhin durch Menschen hervorgerufene Schad- und Störeinträge, die z. B. durch Erholungsnutzung verursacht werden können, zu verhindern.

§ 2 Abs. 3 und 4 Besonderer Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck im § 2 Abs. 3 und 4 stellt darauf ab, dass der Bereich des Naturschutzgebietes vollständig im FFH-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ liegt.

Weiterhin werden im besonderen Schutzzweck alle im NSG mit signifikanten Beständen/ Populationen vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten gemäß FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Zu den im Gesamtgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde die Signifikanz im NSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Die in diesem Teilgebiet nicht signifikant vorkommenden LRT und Arten des FFH-Gebietes, z. B. die kleine Flussmuschel, sind entfallen ebenso Regelungen, die ausschließlich zu deren Schutz dienen.

§ 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Im § 2 Abs. 5 wird auf die Möglichkeit zur Realisierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aber auch auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen. Insbesondere sind hier der Erschwernisausgleich für privates Grünland und der „Erschwernisausgleich-Wald“ zu nennen.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwider laufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

§ 3 Verbote

§ 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 zitiert das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind hiernach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt wurden oder für Handlungen, die von außen in das NSG hineinwirken können.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es bereits untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, ausgenommen davon sind Jagd,- Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten. Ein vernünftiger Grund zur Störung wäre z.B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7

Durch einen Beschlusses des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderter Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 9

Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Kranich sowie das Große Mausohr dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten/NLT.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Des Weiteren finden sich die Definitionen für (nicht)heimische, gebietsfremde und invasive Arten im § 7 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 BNatSchG.

Zu den invasiven Tierarten gehören u.a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u.a. japanischer Knöterich, Topinambur, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

§ 3 Abs. 2

Bei der Erarbeitung der Regelung des § 3 Abs. 2 sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungssuchenden, soweit möglich, berücksichtigt worden. Das Betreten, Befahren und Bootfahren wird nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt. Das Befahren der Dumme (und aller ihrer Zuflüsse) oberhalb der Kläranlage Büllitz soll analog den Verboten in den NSG „Gain“ und „Obere Dummeniederung“ nicht erfolgen, um z.B. Störungen des Fischotters zu vermeiden.

Um Störungen der Vogelwelt auszuschließen sieht die Verordnung vor, dass das NSG von der Allgemeinheit in der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen auf bestimmten Wegen nicht und in der übrigen Zeit nur auf den Wegen betreten werden darf. Die Wege und die besonders störfähigen Kernbereiche der Vogelbrut sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 dargestellt. Aufgrund neuerer Gesetzgebung (§ 44 BNatSchG – Artenschutz) dürfen auch bei der Jagdausübung streng geschützte Tier- oder europäische Vogelarten u.a. während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden.

Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, welche eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

§ 3 Abs. 3

Für NSG gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben sowie für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen sollten daher weitestgehend vermieden werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d

Auf Flächen, die sich im Eigentum des BUND oder des Landes Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes ggf. durchgeführt werden müssen (z.B. Grünlandmahd), sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im § 4 Abs. 2 Nr. 2 d freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 h

Der aus Hobbygründen motivierte Einsatz von Drohnen ist verboten. Für den Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben. Die Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z.B. Rehkitzsuche in Grünland vor Mahd.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4

„...bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig, ...“ Das Belassen der krautigen Vegetation während der Vogelbrutzeit ist hierbei besonders auf das Brutverhalten der Braunkehlchen abgestellt und dient dazu, die Brutstandorte, die sich im Gebiet überwiegend im Bereich von Wegeseitenräumen und Grabenböschungen befinden, vor der Zerstörung zu schützen. Die beidseitige Zurückstellung der Mahd ist nach hiesiger Auffassung aus Gründen der Verkehrssicherheit auch bei Wirtschaftswegen, die teilweise auch als Fahrradwege ausgewiesen sind, nicht möglich. Sollten die Wegebaulastträger (Gemeinden) die Mahd beidseitig bis zum 15. Juli zurückstellen wollen, ist dies in eigener Verantwortung unbenommen. Landes-, Kreis- und OV-Straßen sind dabei aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht hiervon ausgenommen. Bei Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind Baumaterialien nicht in Wegeseitenräumen oder angrenzenden Flächen innerhalb des NSG ohne vorherige Zustimmung der UNB zu lagern, nicht benötigte Restmengen sind zu entfernen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5

Einzelheiten zur angepassten Gewässerunterhaltung regelt ein mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmender Unterhaltungsplan.

Als Gewässer gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer sowie Grundwasser gemäß § 3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 WHG. Der Unterhaltungsplan beinhaltet alle Verbandsgewässer.

Die sonstigen Gräben 3. Ordnung sind in der Regel wasserwirtschaftlich unbedeutend, sodass eine Unterhaltung (Röhrichtmahd) gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. angemessen ist.

Die UNB erhält eine gesonderte Einladung zu allen Gewässerschauen und die Schauprotokolle dies gilt als Anzeige.

Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, mit ein.

§ 4 Abs. 2 Nr. 6

Zu den rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen zählen insbesondere die Kläranlage Bülitz sowie Versorgungsleitungen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1

Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin zulässig. Durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Maßnahmen wie z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, welche nicht durchgeführt werden dürfen, sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Umnutzung solcher Flächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.

Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen werden als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der Gebietscharakter verändert. Zudem besteht durch das Entstehen vertikaler Landschaftselemente die Möglichkeit, dass wertbestimmende Vogelarten Abstände hierzu einhalten und sich auch deren Revierverhalten – bis hin zur Aufgabe des Reviers - verändert. Daher können diese Kulturen nicht freigestellt werden.

Flächen mit einem nachweislichen „Acker“- bzw. „Grünlandstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.

Eine vollständige Freistellung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in NSG, in Abweichung des vollständigen Verbotes der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, kann ohne Abstände zu naturnahen Strukturen nicht erfolgen. Dies führte zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna, Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf Erkenntnisse von Langzeitstudien zur Insektenfauna und auch auf eine Pressemitteilung des NML vom 19.10. 2017 verwiesen. **Es wird ausdrücklich festgestellt, dass hier eine weitgehende Freistellung vom bestehenden Ausbringungsverbot von PSM in NSG erfolgt und keine zusätzliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft!**

§ 4 Abs. 3 Nr. 3

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wurden die Bewirtschaftungsvorgaben für Grünländereien auf ein Mindestmaß beschränkt.

Somit bleibt die Grünlandbewirtschaftung im Wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emittierenden Düngestoffen, die auf wertgebende Grünlandbodenbrüter eine vergrämende Wirkung haben und daher dieses Niederungsgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen würden. Die Ausbringung von Gülle wurde hiervon ausgenommen, da sich in den anliegenden Ortschaften eine Vielzahl von viehhaltenden Betrieben befindet, die Intensivgrünland im Rahmen von Genehmigungsverfahren als erforderliche Gülleachweisflächen nutzen dürfen (und müssen).

Der Bewirtschafter der Fläche ist berechtigt, auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie eine Erschwernisausgleichszahlung zu beantragen. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 ist der Erschwernisausgleich im § 42 Abs. 4 und 5 gesetzlich fixiert worden. Da der Schutzzweck für das Grünland eine Entwicklung in Form einer Nutzungsextensivierung vorsieht, ist aus Naturschutzsicht der freiwillige Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen, in denen weitere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden können, erwünscht.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c

Bei der Ausbringung von Düngestoffen sind die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4

Hier werden die fachlich als Mindestvorgabe für den Erhalt von Nasswiesen (Biotope gem. § 30 BNatSchG) und Flachlandmähwiesen (LRT 6510) definierten Maßnahmen aufgeführt. Auch für derartige Flächen kann ein Erschwernisausgleich beantragt werden oder zusätzliche Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbart werden. Auf § 30(5) BNatSchG wird hingewiesen (gesetzlich geschützte Biotope/ Vertragsnaturschutz)

Sollten auf einem (kleineren) Grünlandschlag sowohl LRT/Biotopflächen und artenärmeres Grünland zusammen vorkommen, wird zugunsten einer einheitlichen Bewirtschaftung der Fläche diese mit der Signatur „Grünland gem. § 4 (3) 4“ gemäß der maßgeblichen Karte dargestellt, sofern geschützte Strukturen flächig überwiegen. Im Umkehrschluss erfolgt eine Zuordnung zur Signatur „Grünlandbewirtschaftung gem. § 4 (3) 3“ (Intensivgrünland) bei flächig überwiegendem artenärmeren Grünland.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 a

Der Ausschluss der maschinellen Bodenbearbeitung, z. B. durch Schleppen oder Walzen, in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (vor dem ersten Schnitt) soll insbesondere Verluste früh brütender Bodenbrüter verhindern. Der 1. März ergibt sich als langjähriger, zeitlicher Mittelwert. Nach vorheriger Zustimmung kann ein späterer Bearbeitungstermin z. B. aufgrund eines langandauernden Winters, wonach sich zugleich die Brutsaison verschiebt, erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c

Mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann der Zeitpunkt des ersten Winterschnittes bei Mähwiesennutzung unter Beachtung der Witterung früher erfolgen z. B. bei sonnigem Wetter in der zweiten Maihälfte und einer ab etwa 20. Mai vorhergesagten Regenperiode für Anfang Juni.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 d

Ein regelmäßiges Mulchen von Nassgrünland führt zur Verfilzung der Grasnarbe und zur floristischen Veränderungen und stellt letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Mulchen kann daher nur in Ausnahmesituationen erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 g

Hinsichtlich der Besatzdichte bei einer Nachbeweidung erfolgen keine Vorgaben (Großvieheinheiten/ ha), da eine intensive Nachbeweidung mit hoher Besatzdichte die Grasnarbe vor dem Winter durchaus gründlicher abträgt, als eine länger andauernde Beweidung mit geringem Besatz. Naturgemäß finden Vogelbruten zu dieser Zeit nicht statt, sodass eine Regelung nicht erforderlich ist.

§ 4 Abs. 3 Nr. 5

Anstelle der Mähwiesen/-weidenutzung von Flachlandmähwiesen und Nasswiesen ist auf trittfesten, meist mineralischen Böden auch eine Beweidung möglich. Diese soll möglichst in der Form erfolgen, dass in einem kurzen Zeitabschnitt ein vollständiges Abfressen des Aufwuchses erfolgt. Anschließend ist das Vieh abzutreiben.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6

Bei der Instandsetzung von Drainagen kann es sich z. B. um das Spülen handeln. Eine Aufnahme der Rohre und Neuverlegung ist keine Instandsetzung im Sinne dieses Paragraphen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 8

Der Begriff „ortsüblich“ ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB abgeleitet „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 - 6

Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) gemacht, es sei denn, diese sind als Naturwald ausgewiesen. Für diese Flächen kann bei der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Erschwernisausgleich beantragt werden. Dieser richtet sich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald)“ vom 31. Mai 2016.

Zusätzliche Auflagen wurden durch die untere Naturschutzbehörde nicht formuliert.

Zu den nichtstandortheimischen Gehölzarten zählen u. a. Lärchen, Fichten, Douglasien, Roteichen, Hybridpappeln, Robinien und Stroben.

Als befahrungsempfindliche Standorte gelten alle Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0) sowie feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder (LRT 9160) auf Niedermoor bzw. Mineralböden mit hohem Grundwasserstand.

In Anlehnung an den LÖWE-Erlass und in Präzisierung des § 11(2)3 NWaldLG wird eine bestimmte Zahl von Habitat- und Totholzbäumen zur Sicherung des Bestandes u.a. höhlenbrütender Vogelarten festgelegt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 8

Für die besonders störepfindlichen Kernbereichen wird eine zeitliche Vorgabe zur Waldbewirtschaftung festgelegt. Diese darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

§ 4 Abs. 5 Nr. 1

Nicht gem. Wasserrecht genehmigte Fischteiche, die keinen Bestandsschutz genießen, fallen nicht in diese Freistellung.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2

Die Sportfischerei erfolgt in diesem NSG nur durch zwei Fischereivereine in Abschnitten der Dumme. Dabei ist die Ausübung nur in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässern zulässig.

Neben ohnehin allgemein geltenden Regelungen gilt zudem ein Verbot von Reusen ohne Otterklappe, um hierdurch ein Ertrinken von Fischottern in Reusen ohne Klappe zu verhindern. Ein Verbot des Nachtangelns zur Vermeidung von Störungen des nachtaktiven Otters ist angesichts der geringen nächtlichen Frequentierung nicht erforderlich.

§ 4 Abs. 6 Nr. 1

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise. Um die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an das Landschaftsbild und gegebenenfalls die Erhaltungsziele des besonderen Schutzzweckes zu gewährleisten, ist eine Zustimmung der UNB erforderlich.

§ 4 Abs. 6 Nr. 2

Das Verbot 25 Meter parallel zu Gewässern Totschlagfallen zu nutzen, soll ein unbeabsichtigtes Töten von Fischottern verhindern, welche in der Regel diese Bereiche auch zur Wanderung nutzen. Lebendfallen sind weiterhin zulässig u. a. zur Bejagung des Waschbären.

Der Beschuss von Nutrias im Gewässer soll nicht erfolgen, da dort durchaus eine Verwechslungsgefahr mit dem Fischotter besteht. Folglich sind Nutrias an Land zu erlegen.

§ 4 Abs. 8

Erlen-Eschenauwälder und Erlenbruchwälder zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der überwiegend vorherrschenden Bodenart eines Niedermooses, handelt es sich um sogenannte „befahrungsempfindliche“ Standorte. Ein Befahren dieser Waldflächen soll außerhalb von Rückegassen mit schweren Maschinen unterbleiben. Empfohlen wird dort der Einsatz von Winden sowie die Holzernte bei Dauerfrost, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

§ 5 Befreiungen

Der § 5 weist daraufhin, dass über die bereits im § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 1 und 2:

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht der Eigentümer zur Duldung der Maßnahmendurchführung. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

§ 7 Abs. 2

Ein Ausgleich für Bewirtschaftungerschwernisse im Wald (naturnahe Laubwälder) kann durch den „Erschwernisausgleich-Wald“ unter bestimmten Bedingungen erfolgen.

Eine Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung kann bei privatem Grünland auf freiwilliger Basis im Rahmen des Grünlandvertragsnaturschutzes erfolgen.

Auf öffentlichen Flächen findet eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Pflege aller Biotoptypen statt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 8 Abs. 3 Nr. 2

Weitere Möglichkeiten zur Beplanung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzweckes können sich aus der Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem „Greening“ ergeben.